

# festgehalten



## INHALT

- >> Der Umweltbeauftragte – Rechtsstellung und Haftungsfragen
- >> Die Novellierung der SEVESO-Richtlinie
- >> Das neue Treibhausgasemissions-handelsgesetz (TEHG)
- >> Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen (IED)
- >> Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAUwS)
- >> EU-Biodiversitätsstrategie
- >> Neues und Bekanntes aus der Welt des Abfalls
- >> Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer
- >> Grundlagen des Risiko-Akzeptanz-Konzepts

## Der Umweltschutzbeauftragte

### EDITORIAL

Der Umweltschutz ist eine zentrale Aufgabe in den Betrieben der chemischen Industrie. Die dafür zuständigen »Umweltschutzbeauftragten« sind durch Ihre Arbeit mit sehr komplexen Rechtsbereichen befasst. Denn ein einzelnes Umweltrecht gibt es nicht. Als Oberbegriff bündelt es Bereiche verschiedener Rechtsgebiete wie beispielsweise Immissionsschutz, Naturschutz, Anlagensicherheit, Abfallwirtschaft und Gewässerschutz. Um hier den Finger am Puls der Zeit zu haben, ist eine kontinuierliche Weiterbildung notwendig. Der Gesetzgeber schreibt eine Fortbildung alle zwei Jahre für verschiedene Betriebsbeauftragtenfunktionen vor.

Der Landesverband der chemischen Industrie Rheinland-Pfalz führt traditionell die Weiterbildungen für die Mitgliedsunternehmen jährlich durch. In einer kompakten eintägigen Veranstaltung informieren Fachleute aus Behörden, Kanzleien und Unternehmen informativ und praxisnah über die gesetzlichen Anforderungen sowie über Neuheiten und deren Auswirkungen.

Mit der Veranstaltung, die 2011 zusammen mit der BASF stattgefunden hat, bietet der Landesverband seinen Mitgliedsunternehmen einen »kostenlosen« Service, der auf dem Markt einen Wert von rund 1.500 Euro pro Teilnehmer hat. Als Nachweis der Weiterbildung erhalten die Teilnehmer/-innen ein vom rheinland-pfälzischen Umweltministerium anerkanntes Zertifikat. Am Ende der Veranstaltung konnten 60 Umweltbeauftragte aus zahlreichen Mitgliedsunternehmen das Zertifikat entgegennehmen.

Tobias Göpel | Chemieverbände Rheinland-Pfalz



Dr. Markus Wintterle,  
Kleiner Rechtsanwälte

## DER UMWELTBEAUFTRAGTE – RECHTSSTELLUNG UND HAFTUNGSFRAGEN

Die derzeitige Rechtslage sieht Betriebsbeauftragte für verschiedene umweltrechtlich relevante Bereiche vor. Die Aufgaben können von einer oder mehreren Personen wahrgenommen werden, deren Stellung innerhalb der Organisation nicht vorgeschrieben ist. Da die Möglichkeit der Personalunion von immer mehr Unternehmen genutzt wird, sah § 21 des 2009 gescheiterten Umweltgesetzbuchs einen zentralen Umweltschutzbeauftragten vor.

Die Rechtsstellung des Betriebsbeauftragten innerhalb der Organisation ergibt sich aus seinem Arbeitsvertrag, der durch die Bestellung als Betriebsbeauftragter überlagert wird. Strafrechtlich verantwortlich ist grundsätzlich nicht das Unternehmen selbst, sondern die darin verantwortlich Handelnden, wie zum Beispiel Geschäftsführer, Betriebsleiter oder auch Angestellte. Im Praxisfall bedeutet dies, dass bei Verstoß gegen geltende Vorschriften der Betriebsbeauftragte nicht aufgrund seiner Position als solcher belangt werden kann. Allerdings ist dies möglich aufgrund seiner Leitungs- oder Linienfunktion, so wie jeder andere Mitarbeiter auch. Strafrechtlich ist er belangbar als Garant der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben. Hinzu kommt die haftungsrechtliche Verantwortung im Rahmen seiner Verkehrspflichten als Betriebsbeauftragter.



Thilo Höchst,  
Verband der chemischen Industrie

## DIE NOVELLIERUNG DER SEVESO-RICHTLINIE

Geplant war nur eine Anpassung der Richtlinie an das GHS-System, da kein Novellierungsbedarf aus sicherheitstechnischen Gesichtspunkten besteht. Doch bereits im Dezember 2010 schlug die EU-Kommission eine deutliche Erweiterung des Anwendungsbereiches vor. So sollen zusätzliche Stoffe unter die Richtlinie fallen und die Informationspflicht der Unternehmen gegenüber der Öffentlichkeit ausgeweitet werden. Durch die Ausweitung der betroffenen Stoffe fallen nun auch Unternehmen unter die Richtlinie, die bisher nicht betroffen waren. Insgesamt werden insbesondere die kleinen und mittelständischen Betriebe von den Neuerungen betroffen sein. Auf sie kommen erhebliche Kosten durch erstmalige Dokumentations- und Berichtspflichten sowie durch Inspektionen zu. Die EU-Kommission begründet die Verschärfungen mit der weiteren Stärkung des Vorsorgeprinzips. Für die chemische Industrie in Deutschland bedeutet dies zusätzliche Ausgaben in Höhe von circa 113 Millionen Euro einmalig und jährlich rund 44 Millionen Euro. Dies trifft die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen besonders in wirtschaftlich schwächeren Jahren.



Dr. Tina Buchholz,  
Verband der Chemischen Industrie

## DAS NEUE TREIBHAUSGAS- EMISSIONSHANDELSGESETZ (TEHG)

Das Gesetz setzt die europäische Emissionshandelsrichtlinie in deutsches Recht um und zielt auf die dritte Handelsperiode von 2013 bis 2020 ab. Zentral geht es um die Emissionshandelspflicht, die Genehmigung und Überwachung der Treibhausgasemissionen sowie um die Zuteilung kostenloser Zertifikate. Während derzeit eine Genehmigung zum Betrieb der Anlage gemäß Bundesimmissionschutzgesetz gleichzeitig eine Erlaubnis für Treibhausgasemissionen ist, müssen ab 2013 für Neuanlagen getrennte Genehmigungen ausgestellt werden. Für die Emissionen ist dann eine Erlaubnis der DEHSt einzuholen. Weitere Änderungen betreffen den Anwendungsbereich »organische Grundchemikalien« und Abfallverbrennungsanlagen. Im TEHG werden die von der EU-Kommission als organische Grundchemikalien eingestuften Polymere nicht übernommen. Es wird vermutet, dass dies seitens der EU Kommission bemängelt werden wird. Hinsichtlich der Abfallverbrennungsanlagen ist es ratsam, eine Bestätigung von der lokalen Behörde einzuholen, dass die Anlage nicht emissionshandelspflichtig wird.



Dr. Arno Rothert,  
Verband der Chemischen Industrie

## UMSETZUNG DER RICHTLINIE ÜBER INDUSTRIEEMISSIONEN (IED)

Anfang Juli 2010 hat das Europäische Parlament den mit Rat und Kommission im Trilog ausgehandelten Kompromiss zur neuen Richtlinie für Industrieemissionen angenommen. Die IED dient im Wesentlichen dazu, die bisherige IVU-Richtlinie zu novellieren sowie weitere sechs EU-Einzelrichtlinien überarbeitend zu integrieren. Zur Umsetzung bis Ende 2012 sind das BImSchG, viele BImSchVen sowie die TA Luft anzupassen. Die neuen Regeln betreffen unter anderem die Anwendung der Anforderungen aus den BREFs, hier insbesondere die Festlegung von Emissionsgrenzwerten, den Bodenschutz (Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser) und die behördliche Überwachung.

*»Adaptionsprobleme der Inhalte zwischen europäischem und deutschem Umweltrecht sind die großen Herausforderungen bei der Umsetzung.«*



Dr. Joachim Seibring, BASF SE

## VERORDNUNG ÜBER ANLAGEN ZUM UMGANG MIT WASSERGEFÄHRDENDEN STOFFEN (VAUwS)

Mit der neuen Verordnung, die als Entwurf seit Ende 2010 vorliegt, soll im deutschen Wasserrecht erstmalig ein bundesweit einheitliches Niveau für die Sicherheitsanforderungen an Anlagen festgelegt werden, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird. Die Betreiber müssen dafür unter anderem die Einstufungen der verwendeten Stoffe und Gemische in Wassergefährdungsklassen (WGK) dokumentieren und den zuständigen Behörden vorlegen. Eine Verschärfung betrifft zum Beispiel WGK 1-Stoffe fördernde Rohrleitungen. Hier sind Rückhalteeinrichtungen oder alternative Absicherungssysteme zukünftig vorgeschrieben. In der chemischen Industrie sind von der Verordnung 35.000 bis 40.000 Anlagen betroffen. Der VCI geht davon aus, dass der Mehraufwand für die erforderliche Erstprüfung von Anlagen der Gefährdungsstufe »B« rund 40 Millionen Euro betragen wird. Nach Inkrafttreten der Verordnung müssen bestimmte Vorgaben bei Bestandsanlagen sofort umgesetzt werden; einen Bestandsschutz wird es nicht geben. Für bestimmte neue Anforderungen gilt eine Frist von 10 Jahren. Soll eine Anlage wesentlich geändert werden, gelten die neuen Vorschriften bereits ab dem Zeitpunkt der wesentlichen Änderung.



Verena A. Wolf,  
Verband der Chemischen Industrie

## EU-BIODIVERSITÄTSSTRATEGIE

Der Begriff Biodiversität steht für die Mannigfaltigkeit des Lebens auf der genetischen Ebene sowie den Ebenen der Artenvielfalt und der Ökosysteme. Die letztgenannte Ebene bezeichnet ökologische Funktionen und Prozesse, wie zum Beispiel Stoffabbau-Kapazitäten. Diese von der Natur erbrachten und von Menschen genutzten Leistungen sind unter dem Begriff Ökosystemdienstleistungen zusammengefasst. Deren ökonomische Bewertung war wesentlicher Bestandteil der in 2010 tagenden UN-Naturschutzkonferenz. Im japanischen Nagoya wurde eine Strategie beschlossen, die bis 2020 allgemein verbindliche Regelungen für den Zugang zu genetischen Ressourcen und den gerechten Vorteilsausgleich aus deren Nutzung vorsieht.

Auf EU-Ebene gibt es seit Mai 2011 eine Biodiversitätsstrategie mit teilweise noch recht vagen Aussagen. Bemerkenswert ist zum Beispiel das Ziel, mindestens 15 Prozent der verschlechterten Ökosysteme bis 2020 wieder herzustellen. Ebenso ist der Einsatz regulatorischer Elemente geplant. Dies bedeutet, dass zukünftig Kompensationszahlungen geleistet werden sollen, wenn natürliche Ressourcen genutzt werden. Für Chemieunternehmen ergeben sich aus den Regelungen nicht nur Belastungen, wie zum Beispiel steigende Kosten und komplizierte Genehmigungsverfahren. Chancen bestehen vor allem bei der Entwicklung neuer Produkte und Dienstleistungen zur Erhöhung der Ressourceneffizienz.



Dr. Gottfried Jung,  
Ministerium für Wirtschaft,  
Klimaschutz, Energie und  
Landesplanung, Rheinland-Pfalz

## NEUES UND BEKANNTES AUS DER WELT DES ABFALLS

Der weltweite Ressourcenverbrauch steigt weiterhin massiv an. Steigende Rohstoffpreise und eine teilweise Rohstoffverknappung sind in der Wirtschaft spürbar angekommen. Der effiziente Umgang mit Ressourcen ist daher eine zentrale Herausforderung für die Weltgemeinschaft. Seit September 2011 gibt es einen Fahrplan der EU-Kommission für ein »Ressourcen schonendes Europa«. Eines der zentralen Ziele ist die Bewirtschaftung der Abfälle als Ressourcen. Auf Bundesebene ist zum Beispiel ein Wertstoffgesetz als Weiterentwicklung der bestehenden Verpackungsverordnung geplant. Darin wird unter anderem die Produktverantwortung der Wirtschaft auf alle Kunststoffabfälle ausgeweitet. Auch ist durch die Umsetzung der EU-Abfallrahmenrichtlinie in nationales Recht eine Novellierung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes in Arbeit. Auf Landesebene will das Effizienznetz Rheinland-Pfalz mit Überzeugungsarbeit, Aufklärung und Förderung besonders die kleinen und mittelständischen Unternehmen aktivieren, um durch Innovation in den Betrieben mehr Ressourceneffizienz zu erreichen.



Dr. Klaus Wendling,  
Ministerium für Umwelt,  
Landwirtschaft, Ernährung,  
Weinbau und Forsten, Rheinland-Pfalz

## VERORDNUNG ZUM SCHUTZ DER OBERFLÄCHENGEWÄSSER

Im Rahmen der Umsetzung europäischer Vorgaben hat das Bundesumweltministerium Ende 2010 einen Entwurf zum Schutz der Oberflächengewässer verfasst. Die Verordnung regelt Anforderungen an die Eigenschaften von Oberflächengewässern und normiert Vorgaben zum chemischen und zum ökologischen Zustand. So legt sie zum Beispiel Umweltqualitätsnormen für flussgebietspezifische Schadstoffe fest und beschreibt Bewirtschaftungsanforderungen an Oberflächengewässer. In Rheinland-Pfalz sind rund 81 Prozent der Oberflächengewässer in einem guten chemischen Zustand. Allerdings weisen ca. 73 Prozent der Fließgewässer noch keinen guten ökologischen Zustand auf. Maßgeblicher Grund dafür sind negative Einflüsse durch Pflanzenschutzmittel und Zink sowie durch PCBs. Ende Oktober wurde der Gewässerzustandsbericht für Rheinland-Pfalz veröffentlicht. Er ist im Internet unter der gekürzten Webadresse <http://alturl.com/jcguk> zu finden.



Prof. Dr. Herbert F. Bender,  
BASF SE

## GRUNDLAGEN DES RISIKO-AKZEPTANZ-KONZEPTS

Besonders beim Umgang mit krebserzeugenden Stoffen ist ein höchstmöglicher Schutz der betroffenen Personen oberstes Ziel. Ein Restrisiko kann jedoch nie völlig ausgeschlossen werden. Das neue Risiko-Toleranz-Konzept geht auf die Risiken ein und unterscheidet im Arbeitsschutz ein niedriges Risiko (unterhalb der Akzeptanzschwelle), ein hohes Risiko (oberhalb der Toleranzschwelle) und ein mittleres Risiko zwischen diesen beiden Schwellenwerten. Daraus resultiert ein abgestuftes Maßnahmenkonzept, bei dem je nach Risiko administrative, technische und/ oder organisatorische Maßnahmen ergriffen werden müssen. Dies kann auch die Substitution eines Stoffes beinhalten. Die Bandbreite reicht von einfachen Hygienemaßnahmen über persönliche Schutzausrüstung bis hin zu bautechnischen Maßnahmen. Das neue Konzept hat viele Stärken: Es bietet einen einheitlichen Vergleichs- und Bewertungsmaßstab und damit einen Anhaltspunkt für die Dringlichkeit zusätzlicher Maßnahmen. Je höher die Belastung durch einen krebserzeugenden Stoff und das damit verbundene Risiko ist, desto höher ist auch der Minimierungsdruck. Vom AGS verabschiedete Akzeptanz- und Toleranzkonzentrationen werden in der Bekanntmachung BekGS 910 veröffentlicht.

## Abkürzungen

- DEHSt:** Deutsche Emissionshandelsstelle
- TEHG:** Treibhausgas-Emissionshandels-gesetz
- IVU:** Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
- BImSchG:** Bundesimmissionsschutzgesetz
- BImSchV:** Bundesimmissionsschutz-verordnung
- TA Luft:** Technische Anleitung Luft
- BREF:** Best Available Technique Reference Document
- PCB:** Polychlorierte Biphenyle
- AGS:** Ausschuss für Gefahrstoffe



»Die Möglichkeit des intensiven fachlichen Austausches mit den Referenten schätzten die Teilnehmer besonders.«